

Bearbeitungshinweise

- Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsbüro einzureichen.
- Mindestens ein Exemplar muss gebunden sein, der Rest in einem Schnellhefter oder auf Heftstreifen. **Gerne aber dürfen Sie auch alle 3 binden lassen-Art der Bindung frei wählbar.**
- Sie müssen die MA-Arbeit **zusätzlich** in elektronischer Form (3x DVD/CD im Format PDF) einreichen. Diese muss der Arbeit jeweils beigelegt sein
- Die Arbeit soll etwa 15.000 Wörter umfassen. Es gibt keine Vorgaben bzgl. Schriftart, Schriftgröße, Seitenrändern und Gestaltung des Deckblattes.
- Die beiliegende eidesstattliche Erklärung ist mind. einem Exemplar der Arbeit (Ausfertigung für das Prüfungsbüro) beizulegen.
- Die Arbeit kann am Abgabetag bis 13 Uhr persönlich bei Frau Pankrath (Raum 305) abgegeben werden, im Briefkasten des Prüfungsbüros (Raum 320) bis 18 Uhr eingeworfen oder bis 24.00 Uhr in der Post aufgegeben werden. Es gilt das Datum des Poststempels, ersatzweise des Einlieferungsbelegs.
- Verlängerung der Bearbeitungsfrist wegen akuter vorübergehender Erkrankung (§ 19 RSPO)
War eine Studentin oder ein Student wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Bachelor-/Masterarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Studentin oder der Student studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/Symptome und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit und das ärztliche Attest im Original können per Post an das Prüfungsbüro geschickt oder in den Briefkasten des Prüfungsbüros eingeworfen werden. Sie werden per E-Mail über den neuen Abgabetermin für Ihre Bachelor-/Masterarbeit informiert
- Bildungsausländer/innen, die nicht deutsche Muttersprachler/innen sind, können eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um 14 Kalendertage mit entsprechendem Nachweis (Kopie Abitur und Bachelor) beantragen.
 - ↳ Diese Verlängerungsmöglichkeit entfällt für Studierende des deutsch-französischen Studienprogramms
- Der Prüfungsausschuss empfiehlt Ihnen, die Beratung mit beiden GutachterInnen bereits zu Beginn des Ausarbeitungszeitraums zu suchen.
- Eine eigenständige Änderung des vom Prüfungsausschuss genehmigten Titels ist nicht möglich. Ergibt sich während der Bearbeitung eine evtl. notwendige Änderung des Titels, muss ein Antrag an den Prüfungsausschuss erfolgen. Der Antrag muss die schriftliche Genehmigung der beiden Betreuer*innen beinhalten.
- Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Damit verbunden ist das Ausscheiden aus dem aktuellen Prüfungsdurchgang.